

1 Nachweis der praktischen Ausbildungsphasen

von _____

Name der/des Auszubildenden

1. Praktische Ausbildungsphase vom _____ bis _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Praxiseinrichtung

Praxisbegleiter/-in (Schule)

2. Praktische Ausbildungsphase vom _____ bis _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Praxiseinrichtung

Praxisbegleiter/-in (Schule)

3. Praktische Ausbildungsphase vom _____ bis _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Praxiseinrichtung

Praxisbegleiter/-in (Schule)

4. Praktische Ausbildungsphase vom _____ bis _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Praxiseinrichtung

Praxisbegleiter/-in (Schule)

2 Erfordernis des Nachweisheftes

Diese Zusammenstellung aus Ausbildungsplan und Nachweisheft beinhaltet die rechtlich erforderliche Dokumentation der praktischen Altenpflegeausbildung und dient insbesondere der wünschenswerten Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten durch systematische Einarbeitung und Anleitung. Die Durchführung von *Vor-, Zwischen- und Auswertungsgesprächen* (► S. 45 ff.) ermöglicht eine kontinuierliche Konzentration auf den Lernerfolg während der gesamten praktischen Ausbildung. Zusammen mit den Einschätzungen der pflegerischen Handlungskompetenz (► Kap. 12, S. 53 ff.) für sowie mit den Beurteilungsbögen für einzelne Praxismodule (► Kap. 14, S. 71 ff.) erleichtert dies die erforderliche objektive Gesamtbeurteilung.

Die ausbildenden Praxiseinrichtungen übernehmen die Anleitungsfunktion. Dabei sind den Auszubildenden entsprechende *Beurteilungen* auszustellen. Diese sollen Angaben über die Dauer der Praktika, die Ausbildungsbereiche, über die vermittelten Kenntnisse, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten. Die Beurteilungen sind der Altenpflegeschule vorzulegen.

Während der theoretische und praktische Unterricht im Lernort »Schule« (Altenpflegeschule) stattfindet, erfolgt die praktische Anleitung im Lernort »Praxis« (in der Praxiseinrichtung). Um eine gezielte und qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten, müssen die beiden Lernorte »Schule« und »Praxis« gut zusammenarbeiten und die Ausbildungsinhalte sorgfältig aufeinander abstimmen. *Die Lernfeldorientierung des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Schule lässt sich nicht explizit auf die Praxis übertragen, da viele Inhalte der Lernfeldrichtlinien umfassende Aspekte vermitteln, die demnach nicht unbedingt alle in konkrete Lernsituationen zu formulieren sind und in ihrer Komplexität auch nicht in jeder Einrichtung so vorkommen werden.* Demzufolge würde das einer im Alltag realistischen (tatsächlich machbaren) praktischen Anleitung mit Sicherheit nicht gerecht. Aufgabe des Lernorts »Schule« ist es, den aktuellen Stand der im Unterricht vermittelten Inhalte darzulegen. Dabei wird eine bloße Weitergabe der bis dato abgearbeiteten Lernfeldinhalte jedoch keine große Hilfe sein. Schließlich soll die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen gefördert werden.

Dazu dient die *Orientierung an den Lernsituationen*, die im Gegensatz zu den umfassenden Lernfeldinhalten (mit Richtliniencharakter) konkreter und für die Praxisanleitung überschaubarer und handhabbarer sind, um eine qualitative und auch eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten.

Die im *Tätigkeitskatalog* (► Kap. 8, S. 28 ff.) aufgeführten Lernsituationen sind aus der Praxis formuliert und gelten für die gesamte Ausbildungsdauer. Der Nachweis der Lernsituationen erfolgt demnach in den praktischen Ausbildungsphasen fortwährend, bis am Ende der Ausbildung möglichst alle Lernsituationen nachgewiesen sind.

Im Ausbildungsplan bestätigt die ausbildende Einrichtung die Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten. Gemäß dem *Ausbildungsrahmenplan* des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für den Altenpflegeberuf entsprechen diese weitgehend den Standards des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Mit dieser gegenwärtigen Reform der Altenpflegeausbildung *erhält die Praxis einen eigenständigen Bildungsauftrag*. Der systematische Zusammenhang der beruflichen Handlungskompetenzen, Lernfelder und Lernziele der Schule und der ausbildenden Einrichtungen wird gefördert, um so die Ausbildungsqualität weiter zu verbessern. Diese 3. Auflage bietet der Schülerin und der Praxisanleitung eine an das Schulnotensystem angelehnte *Einschätzung der pflegerischen Handlungskompetenz* (► Kap. 12, S. 53 ff.). Zur Analyse und Verbesserung des Lern-/Ausbildungsprozesses ist sie eine recht pauschalisierte, aber über die einzelnen praktischen Ausbildungsphasen hinaus letztlich durchaus kontinuierliche Orientierungshilfe hinsichtlich des Ausbildungsverlaufes. Dazu sind die Einschätzungen der pflegerischen Handlungskompetenz bereits für die einzelne praktische Ausbildungsphase (1. bis 16.) aufgeführt.

Nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein *Jahreszeugnis* über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Letzteres wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt. Eine Kopiervorlage hierzu befindet sich in Kap. 17 (► S. 101).

Lernfelder

1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege

- 1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen
- 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- 1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen
- 1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen
- 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken

2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung

- 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen
- 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen
- 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen

3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit

- 3.1 Institutionelle Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen
- 3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken

4 Altenpflege als Beruf

- 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln
- 4.2 Lernen lernen
- 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen
- 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern

3 Benutzerhinweise für die/den Auszubildende/n

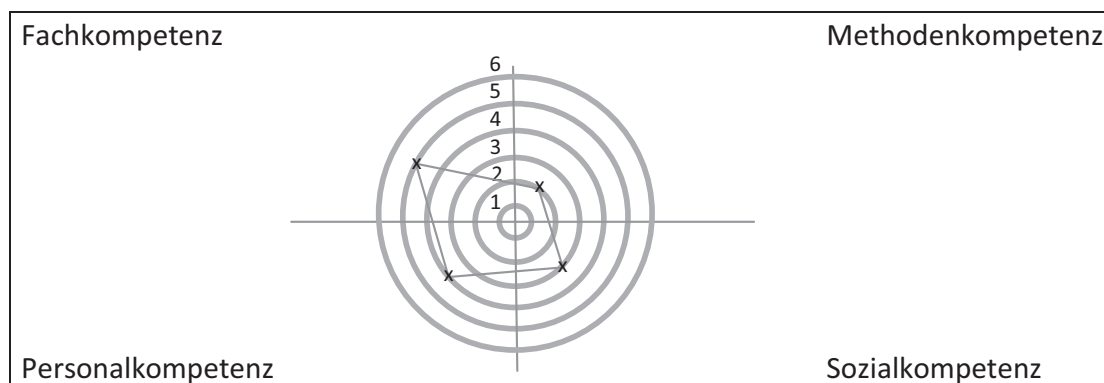
Die/der Auszubildende ist für die regelmäßige Dokumentation der praktischen Ausbildungsinhalte *verantwortlich*. Dazu vereinbart sie/er mit der anleitenden Pflegeperson Termine für das Vor-, Zwischen- und Auswertungsgespräch und erinnert sie ggf. daran. Ein Arbeitsplan, Anwesenheitsnachweis sowie Vor- und Zwischengesprächsprotokolle sind als *pädagogische Instrumente* für den Verlauf des praktischen Einsatzes zu sehen, damit das Auswertungsgespräch zusammen mit den Beurteilungsbogen (► S. 45, 47 und 71 ff.) schließlich eine objektive Gesamtbeurteilung des praktischen Einsatzes zulässt. Die/der Auszubildende füllt

die Unterlagen gemeinsam oder in Absprache mit der anleitenden Pflegekraft aus.

Zur kontinuierlichen Analyse und Verbesserung der pflegerischen Handlungskompetenz kann die Schülerin nach jeder praktischen Ausbildungsphase eine Selbsteinschätzung mithilfe der Kompetenzscheibe durchführen. Mit der Kopiervorlage »Pflegerische Handlungskompetenz« (► Kap. 12, S. 71 ff.) ermittelt sie für jede einzelne der vier Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz) eine Schulnote und markiert sie in den entsprechenden Quadranten der Scheibe.

Beispiel:

Fachkompetenznote: 5 Methodenkompetenznote: 2
Personalkompetenznote: 4 Sozialkompetenznote: 3



Den Nachweis der Lernsituationen sollte die/der Auszubildende vor und während der praktischen Ausbildungsphasen *regelmäßig durchsehen*, um die vorgeschriebenen Lernziele im Blick zu behalten, aber auch um eigene Erwartungen und Vorstellungen (»Was möchte ich lernen?«) zu realisieren und die in der jeweiligen Einrichtung bestehenden *Lernmöglichkeiten wahrnehmen* zu können. Mit dieser *Lernkontrolle* soll die/der Auszubildende bereits erreichte Lernerfolge er-

kennen und sich über die noch zu erlernenden praktischen Lernsituationen informieren. Vor Beginn einer praktischen Ausbildungsphase ist der Tätigkeitskatalog der Lernsituationen (► S. 28 ff.) folglich jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Dies geschieht im Lernort »Schule« im Beisein des Auszubildenden (während der letzten Unterrichtsstunden vor der praktischen Ausbildungsphase). Die Angabe von Monat und Jahr ist dabei eine wichtige Information für die Praxisanleitung.

Beispiel:

Tätigkeitskatalog	 im Lernort »Schule« besprochen	 im Lernort »Praxis« angeleitet	 selbst- ständig praktiziert	 Unterschrift (Praxis- anleiter/-in)
Kontrakturprophylaxe				
Spitzfußprophylaxe	Sept. 2015			
Physiologische Mittelstellung	Sept. 2015			
Mobilisation (passiv/assistiv/aktiv/resistiv)	Okt. 2015			

Die erforderliche Einarbeitung, die Praxisaufgaben und/oder der Ausbildungsbericht sowie Gespräche und Beurteilungen (► S. 45, 47 und 71 ff.) dürfen nicht vergessen werden. Es ist sinnvoll, direkt nach dem Vor- bzw. Zwischengespräch (► S. 45 ff.) einen *neuen Termin für das Folgegespräch zu vereinbaren*. Mithilfe des Nachweisheftes können alle praktischen Lernsituationen systematisch erarbeitet und objektiv nachgewiesen werden.

Nach der Unterschrift der anleitenden Pflegekraft dürfen ohne deren Kenntnis keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Bei jeder Reflexion des Einsatzes mit der Praktikumsstelle oder der Schule hat der/die Schüler/-in das *Nachweisheft unaufgefordert vorzulegen*.

4 Benutzerhinweise für die anleitende Pflegekraft

Die im Lernort »Schule« vermittelten Inhalte zu den Lernsituationen sind den Praxisanleiter/-innen in der Spalte »im Lernort Schule besprochen« mit Datum ersichtlich. In der zweiten Spalte soll der *Tätigkeitskatalog* (► S. 28 ff.) erfolgen. Dieses kann die Praxisanleitung mittels Ankreuzen (oder auch mit Datum) erledigen (siehe untenstehendes Beispiel). Aufgabe der Praxiseinrichtungen ist es, die aktuell vorhandenen sowie die individuellen und einrichtungsbezogenen Lernsituationen, die sich in der Praxis ergeben, mitzuteilen. Hierzu befinden sich nach den vorgegebenen Lernsituationen jeweils noch *freie Zeilen für eigene Einträge*. Somit kann die Praxisbegleitung (von der Altenpflegeschule) den praktischen Ausbildungsstand des Auszubildenden und die *einrichtungsbezogenen Lernsituationen* erfassen und den Auszubildenden ggf. auf

zukünftige Unterrichtsinhalte verweisen, welche die Lernsituation behandeln. Andernfalls muss sie die Unterrichtsinhalte natürlich um die neuen Lernsituationen aus der Praxis ergänzen. In der Spalte »selbstständig praktiziert« weist die Praxisanleitung nach, wann die/der Auszubildende die praktische Lernsituation bereits korrekt und *ohne Anleitung selbstständig* durchgeführt hat. In der letzten Spalte erfolgt die Kontrolle der Praxisanleitung (Lernort »Praxis«) durch deren Unterschrift oder Handzeichen. Eine gute praktische Anleitung ist bekanntlich sehr arbeitsintensiv. Angesichts der vielen Lernsituationen ist das Abzeichnen aller einzelnen Lernsituationen relativ zeitaufwändig, so dass aus praktikablen Gründen durchaus mehrere Zeilen mit einer Klammer versehen und gleichzeitig abgehakt werden können.

Beispiel:

Tätigkeitskatalog	 im Lernort »Schule« besprochen	 im Lernort »Praxis« angeleitet	 selbst- ständig praktiziert	 Unterschrift (Praxis- anleiter/-in)
Kontrakturprophylaxe				
Spitzfußprophylaxe	Sept. 2015	X	} 5.3.2015	} Eva Muster
Physiologische Mittelstellung	Sept. 2015	X		
Mobilisation (passiv/assistiv/aktiv/resistiv)	Okt. 2015	X		

Zur kontinuierlichen Analyse und Verbesserung der pflegerischen Handlungskompetenz kann die Praxisanleiterin nach jeder praktischen Ausbildungsphase eine Beurteilung mithilfe der Kompetenzscheibe durchführen. Mit der Kopiervorlage »Pflegerische Handlungskompetenz« (► Kap. 12, S. 53 ff.) ermittelt sie dazu für jede einzelne der vier Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz) eine Schulnote und markiert sie in den entsprechenden Quadranten der Scheibe (► Beispiel im Kap. 2 Benutzerhinweise für die/ den Auszubildenden, S. 17).

Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt vonseiten der anleitenden Pflegekraft unter *Berücksichtigung des Ausbildungsstandes* der Schüler. Deren jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden dargestellt, um die Weiterentwicklung der Lernenden zu fördern.

Den *Einarbeitungsnachweis* und die *Beurteilungsbögen* für die optional einsetzbaren *Praxismodule* füllt die anleitende Pflegekraft gemeinsam mit der/dem Auszubildenden aus. Sie unterschreibt den Anwesenheitsplan und den Wochenbericht und bestätigt im Ausbildungsplan die bereits vermittelten Inhalte. Die Beurteilungsbögen können je nach Schwerpunkt der einzelnen Praktika (»direkte Pflege«, »spezielle Pflege«, »gerontopsychiatrische Pflege«, »Tagespflege«...) flexibel eingesetzt werden (► Kopiervorlagen hierzu ab S. 71 ff.). So kann die Beurteilung mit dem Schwerpunkt »direkte Pflege« ausschließlich zur Bewertung der Probezeit dienen, in Verbindung mit dem Vordruck »spezielle Pflege« jedoch auch zur Beurteilung des Einsatzes im Altenheim bzw. im ambulanten Pflegedienst verwendet werden. In entsprechenden Pflegeeinrichtungen ist zusätzlich der Bogen für »gerontopsychiatrische Pflege« einsetzbar. Die Kopiervorlagen sind nur auf einer Seite bedruckt, um die Ver-

vielfältigung zu erleichtern. Lernziele, die in der jeweiligen Pflegeeinrichtung nicht beurteilbar sind, können

auf den Vordrucken mit dem Symbol Ø gekennzeichnet werden.

Für die *Benotung* der Leistungen gilt:

- »**sehr gut**« (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- »**gut**« (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- »**befriedigend**« (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- »**ausreichend**« (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber noch den Anforderungen entspricht.
- »**mangelhaft**« (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- »**ungenügend**« (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

5 Objektive und konstruktive Beurteilung

Voraussetzung für effektive Lernsituationen ist eine vertrauensvolle Beziehung. Die gemeinsame Arbeit basiert auf *gegenseitiger Wertschätzung*. Auf diese Weise können sich beide Seiten einer lehrreichen, kritischen Auseinandersetzung öffnen und die Arbeit realistisch bewerten. Stimmt »die Chemie« zwischen Anleiter/-in und Auszubildenden nicht, wirkt sich dies negativ auf die gesamte praktische Ausbildungsphase aus. Umgekehrt kann zu viel Sympathie blind machen und den Blick verstärkt oder ausschließlich auf positive Aspekte richten. Professionelle Pflegekräfte sollten bei jeder Beobachtung, die sie im Berufsalltag machen, zwischen subjektiver und objektiver Beurteilung unterscheiden können. Die objektive Beurteilung ist ein fortwährender

Prozess und ergibt sich nicht aus Momentaufnahmen. Darum ist eine *wiederholte Beurteilung* (mindestens einmal im Zwischengespräch und ein zweites Mal im Auswertungsgespräch) notwendig. Empfehlenswert ist die *Protokollierung der Praxisanleitungen* von Pflegekräften der Einrichtung und Praxisbegleitungen seitens der Altenpflegeschule (Vordrucke ► S. 89 ff.). Sie sollte in jeder praktischen Ausbildungsphase mindestens einmal erfolgen. Wichtig ist, dass die/der Auszubildende *konstruktive Kritik* der examinierten Pflegekraft nachvollziehen kann und nach der abschließenden gemeinsamen Reflexion gezielt an weiteren Lernsituationen gearbeitet werden kann.

Zehn Regeln für ein konstruktives Feedback

1. Wer einen Sachverhalt kritisiert, muss die Kritik sachlich und konkret begründen können.
2. Auch positive Aspekte müssen beim Feedback berücksichtigt werden.
3. Die Aussagen sollten nach Möglichkeit an einem Beispiel verdeutlicht werden.
4. Vermutungen und Unterstellungen sollen unterlassen werden.
5. Eigene Emotionen müssen verdeutlicht werden.
6. Das Feedback muss direkt (nicht indirekt über andere) und sollte in der »Ich-Form« erfolgen.
7. Das Feedback muss im Dialog der Beteiligten (kein Monolog) stattfinden.
8. Das Feedback sollte von beiden Seiten als Hilfe angenommen werden.
9. Das partnerschaftliche Gespräch sollte von beiden Seiten besonders betont werden.
10. Beide Gesprächspartner müssen Offenheit, Toleranz und die Bereitschaft zum Zuhören besitzen.

6 Gesetzliche Bestimmungen

Durch das bundeseinheitliche Altenpflegegesetz (gültig seit 01.08.2003) sollen aufgrund der bisherigen Länderzuständigkeit bestehende Unterschiede beseitigt werden. Aufgrund der Neuerungen, die dieses Gesetz mit sich bringt, muss sich zukünftig auch der Altenpflegeberuf einer qualitätsorientierten Ausbildung stellen. Die Bestimmungen im bundeseinheitlichen Altenpflegegesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sorgen für eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis. Wesentliche Veränderungen sind die Sicherstel-

lung der Praxisanleitung durch die Praxiseinrichtungen sowie die gesetzliche Vorschrift zur Bescheinigung durchgeführter Ausbildungsphasen spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres. Die Bescheinigungen enthalten Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. [§ 4 Abs. 4 AltPflG u. § 2 Abs. 4 AltPflAPrV].

Auszüge aus dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege

(Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 17. November 2000

[...] § 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

[...] § 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. In einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahe Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen. [...]

[...] § 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind. [...]